

Ob nun wirklich unsere leitenden Persönlichkeiten die Entschlußfähigkeit besitzen, den größten Teil unseres Goldbestandes nach dem Kriege in dieser Weise zu verwenden, lasse ich dahingestellt. Wenn sie nicht überhaupt den Gedanken a limine ablehnen, was ich aber aus bestimmten Gründen nicht vermute, müssen sie sich unbedingt mit den wissenschaftlichen Grundlagen des Problems auseinandersetzen. Die Entscheidung über diese Frage wird aber erleichtert durch den Umstand, daß an eine Wiedereinführung des Hauptgrundsatzes der Goldwährung, der Einlöschungspflicht der Banknoten in Gold, einstweilen überhaupt nicht zu denken ist. Die Hebung unserer Valuta ist daher jedenfalls ohne Goldwährung durchzuführen und erst, wenn sie gelungen ist, ist eine Wiedereinführung der Goldwährung überhaupt möglich. Dann aber ist sie ohne Zweifel in normalen Zeiten nicht mehr nötig. Daraus ergibt sich der ganze Widersinn des Prinzips, in bloßen Zahlungsmitteln Milliarden festzulegen.

In den zahlreichen Erörterungen, die im letzten Jahre für und wider die „Entthronung des Goldes“ gepflogen worden sind, haben sich die Gegner sehr oft auf einen falschen Ausgangspunkt gestellt: Gelehrte, indem sie auf Grund falscher Theorien, des Metallismus, und aus Unkenntnis der tauschwirtschaftlichen Zusammenhänge, der Preis- und Einkommensbildung, prinzipiell für die Beibehaltung der Goldwährung eintraten; Praktiker, indem sie sich von eingelebten Ideen, daß ein geordnetes Geldwesen nur durch Verknüpfung mit dem Golde möglich sei, nicht freimachen konnten; Verwaltungsbeamte und Juristen, indem sie die Frage aufwarfen, ob es nötig sei, die Bankgesetzgebung zu verändern. Für jeden dieser drei Gesichtspunkte könnten charakteristische Beispiele angeführt werden. Das alles ist aber nicht der Standpunkt, den man gegenüber den heutigen Aufgaben auf dem Gebiete des Geldwesens einnehmen darf. Die Frage ist vielmehr ausschließlich eine solche der Politik: ist es zweckmäßig, die Goldwährung beizubehalten oder sie zu verändern oder abzuschaffen? Wird letzteres auf Grund aller wissenschaftlichen und praktischen Erwägungen als zweckmäßig anerkannt, so haben das Beharrungsvermögen oder das Trägheitsmoment der Wissenschaft, die eingelebten Vorstellungen des Praktikers, die Gewöhnung des Juristen oder Verwaltungsbeamten an einen einmal bestehenden Zustand keine Berechtigung mehr. Dann muß eben auch erkannt werden, daß auch